AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

37. Jahrgang **15. Juni 2005** **Nummer 23**

Inhalt	Seite
Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung -Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Graurheindorf	383
Benennung von Verkehrsflächen -Stadtbezirk Beuel	383
2. Änderungssatzung zur Satzung über die förmliche Festlegung des vereinfachten Sanierungsgebietes Bonn-Innenstadt vom 15.11.1991	384
Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen in der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2005	386
Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 31. Mai 2005	417

Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung wird für folgenden Planbereich die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt:

Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Graurheindorf, östlich des Keltenweges als 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 7625-62

Die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die Anhörung erfolgen in der Zeit

vom 23.06.2005 bis einschließlich 07.07.2005

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.30 Uhr sowie freitags von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Stadtplanungsamt, Aufzug 2, Etage 8 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Unbeschadet des Ergebnisses der Anhörung haben die Bürger das Recht, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der Bebauungspläne Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB vorzubringen. Der Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung der Pläne wird noch bekannt gemacht.

Bonn, den 08.06.2005

gez. Sigurd Trommer
Stadtbaurat

Benennung von Verkehrsflächen

1. Die Bezirksvertretung Beuel hat in ihrer Sitzung am 06.04.2005 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der auf der Anlage 1 mit

gekennzeichnete Stichweg der Röhfeldstraße im Ortsteil Beuel-Ost, erhält die Bezeichnung

Mutter-Theresa-Straße.

2. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.04.2005 folgende Straßenbenennungen beschlossen:

a) Die auf der Anlage 2 mit

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Die Oberbürgermeisterin, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, ☎ 77-2361, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

gekennzeichnete Straße von der Küdinghovener Straße bis zum Schießbergweg erhält die Bezeichnung:

An der Siebengebirgsbahn.

b) Die auf der Anlage 2 mit 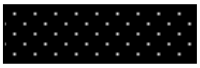

gekennzeichnete Stichweg von der Straße An der Siebengebirgsbahn erhält den Namen:

Am Sonnenberg.

c) Die auf der Anlage 2 mit

gekennzeichnete Stichweg von der Straße An der Siebengebirgsbahn erhält den Namen:

Am Alten Rheinarm.

d) Die auf der Anlage 3 mit

gekennzeichnete Straße vom Schießbergweg bis zum Rastenweg erhält den Namen:

An der Umkehr.

e) Die auf der Anlage 4 mit

gekennzeichnete Straße vom Rastenweg bis zur Autobahn erhält die Bezeichnung:

Im Alten Wingert.

f) Der auf der Anlage 5a) und 5b) mit

gekennzeichnete, von der Straße „Am Herrengarten“ an der Bahnlinie 66 entlangführende Weg Richtung Bundesgrenzschutzstraße, erhält die Bezeichnung

Hangelarer Weg.

3. Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2005 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Das auf der Anlage 5a) mit

gekennzeichnete, am Mühlenbach in Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf, entlangführende Weg, erhält die Bezeichnung

Stiftsmühlenweg.

Die Benennungen gelten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekanntgegeben.

Bonn, den 07.06.2005

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Heinz-Josef Houf
Abteilungsleiter

2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.11.1991 über die förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Bonn-Innenstadt

Vom 30.5.2005

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 28.4.2005 aufgrund des § 142 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S.1359), der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.November 2004 (GV NRW S. 644 ff) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Sanierungsgebietes

(1) In das durch Satzung vom 15.11.1991 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Bonn-Innenstadt, geändert durch Satzung vom 10.2.1993 wird das Grundstück der ehemaligen Königin-Juliana-Schule (Gemarkung Bonn, Flur 7, Flurstück Nr. 453/12) einbezogen.

(2) Die Fläche, die in das Sanierungsgebiet einbezogen wird, ist in dem als Anlage 6 beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Bundesstadt Bonn in seiner Sitzung am 28.4.2005 beschlossene Satzung

- über die 2. Änderung der förmlichen Festlegung des -vereinfachten- Sanierungsgebietes Bonn-Innenstadt vom 15.11.1991

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Bestimmungen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres, seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Genehmigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 30.5.2005

gez.: Bärbel Dieckmann
Oberbürgermeisterin

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen
§ 7 Ausführung gewerblicher Arbeiten

III. Bestattungen

§ 8 Anmeldung und Bestattungszeiten
§ 9 Beschaffenheit der Särge
§ 10 Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen
§ 11 Durchführung von Bestattungen
§ 12 Belegung und Ruhefristen
§ 13 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

§ 14 Grabstätten und Bestattungsformen
§ 15 Reihengräber
§ 16 Wahlgräber
§ 17 Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern
§ 18 Urnenreihengräber
§ 19 Urnenwahlgräber
§ 20 Kolumbarien
§ 21 Friedhain
§ 22 Aschenfeld
§ 23 Tot-/Fehlgeburtenfeld
§ 24 Ehrengräber und historische Gräber
§ 25 Alte Rechte

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 26 Grundsätze
§ 27 Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen
§ 28 Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten
§ 29 Grüfte
§ 30 Gärtnerische Grabgestaltung
§ 31 Unterhaltung
§ 32 Mängel

VI. Schlussvorschriften

§ 33 Datenschutz
§ 34 Gebühren
§ 35 Haftung
§ 36 Ordnungswidrigkeiten
§ 37 In-Kraft-Treten

Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 31. Mai 2005

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 644) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NRW. S.313/SGV.NRW 2127) folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Friedhöfe, die von der Bundesstadt Bonn unterhalten werden.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Bundesstadt Bonn. Sie dienen der Bestattung aller Toten bzw. der Beisetzung ihrer Aschenreste sofern sie bei ihrem Tod Einwohner und Einwohnerinnen der Bundesstadt Bonn waren oder ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besaßen bzw. deren Angehörigen ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besitzen.

(2) Die Bestattung anderer Verstorbener kann im Einzelfall gestattet werden, wenn es die Belegungsverhältnisse zulassen.

(3) Für Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, wenn gemäß § 14 Abs. 2 Bestattungsgesetz NRW eine Bestattung auf einem Friedhof der Bundesstadt Bonn durchgeführt wird.

(4) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur auf den städtischen Friedhöfen vorgenommen werden. Ausnahmen gelten für die zugelassenen Friedhöfe und Begräbnisplätze anderer Träger und für die im Bestattungsgesetz NRW geregelten Sonderfälle.

(5) Darüber hinaus sind Friedhöfe für das Stadtklima und für die Stadtökologie bedeutsame Flächen, die Fauna und Flora wichtige Refugien und dem Besucher Ruhe und Erholung bieten.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk Bonn/Hardtberg
(Stadtbezirke Bonn und Hardtberg)

Bestattungsbezirk Bad Godesberg
(Stadtbezirk Bad Godesberg)

Bestattungsbezirk Beuel
(Stadtbezirk Beuel).

Die Zuordnung der jeweiligen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus einem Stadtplan, der beim Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - ausliegt.

(2) Die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Verstorbenen sollen in der Regel auf einem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt wohnten. Eine Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht oder erworben werden soll.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses ganz oder teilweise geschlossen und entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren.

(2) Wird ein Friedhof geschlossen oder entwidmet, so wird dies öffentlich bekannt gemacht.

(3) Im Falle der Schließung wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles eine andere Wahlgrabstätte für die verbliebene Restnutzungszeit zur Verfügung gestellt. § 16 Abs. 5, Sätze 3 - 5 gelten entsprechend.

(4) Im Falle der Entwidmung werden die in Reihengrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhefrist, die in den Wahlgrabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit zu Lasten der Bundesstadt Bonn auf einen anderen Friedhof umgebettet. Nutzungsrechte an nicht belegten Grabstätten werden ersetzt.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Friedhöfe sind:

März - Oktober 7.30 Uhr - 20.00 Uhr
November - Februar 8.00 Uhr - 17.00 Uhr
Allerheiligen, Allerseelen und Totensonntag bis 19.00 Uhr

(2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile kann aus einem wichtigen Grund untersagt werden.

§ 6
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Der Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboards u.ä. zu befahren; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter, der zugelassenen Gewerbetreibenden sowie die unter Abs. 4 aufgeführten Fahrzeuge, die in Schrittgeschwindigkeit die Friedhöfe befahren dürfen,

b) unbefugt die Flächen außerhalb der Wege zu betreten,

c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulegen; Grünabfälle und Restmüll müssen in den dafür vorgesehenen Gefäßen getrennt entsorgt werden und soweit Gefäße zur Trennung anderer Stoffe angeboten werden, ist auch hier die getrennte Entsorgung vorzunehmen,

d) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege zu entnehmen,

e) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken zu reinigen,

f) Werbung zu betreiben; § 7 Abs. 5 bleibt unberührt,

g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten, Druck- oder Werbeschriften zu verteilen,

h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern, Dritte zu belästigen oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise zu verhalten (z.B. Alkoholgenuss, etc.).

(4) Kinderwagen, Fahrzeuge für Behinderte, Fahrzeuge ohne Motor für den Transport von Gegenständen für die Grabgestaltung oder Grabpflege dürfen auf den Friedhöfen mitgeführt werden.

(5) Hunde dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie fest und kurz angeleint sind. In Ausnahmefällen (z.B. bei Beschädigungen oder Verschmutzungen von Gräbern oder sonstigen Friedhofseinrichtungen), kann das Mitführen von Hunden ganz untersagt werden.

(6) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen nur Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

(7) Andere Rechtsvorschriften über das Verhalten in den öffentlichen Anlagen bleiben unberührt.

(8) In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden.

§ 7
Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur mit Genehmigung der Bundesstadt Bonn ausgeführt werden. Diese ist beim Servicebetrieb Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen - zu beantragen.

(2) Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung dieser Arbeiten berechtigt und in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle nachzuweisen.

Antragsteller des Gartenbaus müssen das Bestehen der Gärtner-Meisterprüfung der Fachrichtung "Friedhofsgärtnerei" oder einen höherwertigen Abschluss nachweisen. Beim Meisterabschluss in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus sind zusätzlich 1 Jahr friedhofsgärtnerische Praxis in einem Meisterbetrieb der Friedhofsgärtnerei nachzuweisen. Inhaber einer sonstigen friedhofsgärtnerischen Abschlussprüfung müssen 2 Jahre und Inhaber einer Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus 3 Jahre Praxis im vorgenannten Sinne nachweisen.
Antragsteller, die auf Bonner Friedhöfen Grabaushubarbeiten durchführen wollen, haben zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen:

- Eine für die Arbeiten geeignete Maschinen- und Geräteausstattung
- Ausreichender Bestand an geeigneten, zugelassenen Grabverbauelementen, Grablaufrosten, etc.

(3) Die Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten wird widerruflich für die Dauer von 5 Kalenderjahren erteilt. Nach Ablauf dieser Genehmigung kann sie ein- oder mehrmals für 1 bis maximal 5 Jahre verlängert werden.)
Für die Ausführung einer einmaligen gewerblichen Tätigkeit kann eine Einmalgenehmigung erteilt werden.
Ein Widerrufsgrund liegt beispielsweise vor, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind oder ein Gewerbetreibender trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Abmahnung entbehrlich.

(4) Die Gewerbetreibenden haben die Einhaltung der Friedhofssatzung durch ihre Mitarbeiter zu gewährleisten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit Firmenbezeichnung und Anschrift bis zu einer Größe von 6 cm x 9 cm aufstellen. Firmenbezeichnungen an Gedenkzeichen dürfen nur seitlich unauffällig mit der Höhe der Oberkante bis 0,40 m über dem Boden angebracht werden.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen sind grundsätzlich nur montags - freitags innerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen sowie an Werktagen vor Feiertagen bis 14.00 Uhr zulässig. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung gewährt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Materialien dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen vorübergehend gelagert werden.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege in Schrittgeschwindigkeit mit dafür in bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen - in der Regel nicht mehr als 5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht - befahren.

(9) Die Entsorgung von Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z. B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingte Materialien (z. B. Transportmaterial, wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) obliegt dem Gewerbetreibenden nach den abfallrechtlichen Vorschriften. Für die Benutzung der Grüncontainer gilt die Abfallentsorgungssatzung der Bundesstadt Bonn.

(10) Die Zwischenlagerung von für Beerdigungszwecke abgeräumten Gedenkzeichen und Grabeinfassungen auf dem Friedhof darf nur mit der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und in verkehrssicherer Weise erfolgen. Die Gefahr des Verlusts, der Beschädigung etc. trägt dabei der Gewerbetreibende.

III. Bestattungen

§ 8
Anmeldung und Bestattungszeiten

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - anzumelden. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, welche der angebotenen Grabstättenarten bzw. Bestattungsformen gewählt werden, wobei der Wille des Verstorbenen entsprechend den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes NRW zu berücksichtigen ist. Wird eine Bestattung in einer Grabstätte gewünscht, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses nachzuweisen.

Die Bundesstadt Bonn setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen müssen gemäß § 13 Abs. 3 Bestattungsgesetz NRW in der Regel innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden.

(2) Termine für Körperbestattungen werden für folgende Zeiten vergeben:
Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr – 13.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr – 11.30 Uhr
Samstag 10.00 und 11.00 Uhr
Termine für Urnenbeisetzungen und Trauerfeiern werden für folgende Zeiten vergeben:
Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 12.15 Uhr
Samstag 10.00 und 11.00 Uhr

(3) Bestattungstermine außerhalb der in Absatz 2 angegebenen Zeiten werden durch den Servicebetrieb Stadtgrün, Bestattungswesen, nur aus besonders wichtigen Gründen genehmigt.

(4) Bei Beerdigungen am Samstag und außerhalb der in (2) beschriebenen Termine kann der Grabaushub durch Firmen gemäß § 7 (2) durchgeführt werden. Der für die Bestattung Verantwortliche hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass das Grab unmittelbar nach Ende der Bestattungszeremonie ordnungsgemäß geschlossen wird.
In diesem Fall fällt eine Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 2.3 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn (Friedhofsgebührenordnung) an.

§ 9
Beschaffenheit der Särge

(1) Bei Körperbestattungen sind grundsätzlich Särge zu verwenden. Ausnahmen können im Einzelfall aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen durch den Servicebetrieb Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen - genehmigt werden.

(2) Die Särge, die Sargausstattung und die Bekleidung der Leichen müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, aus leicht vergänglichen umweltfreundlichen Stoffen bestehen. Sie dürfen nicht mit bioziden Holzschutzmitteln behandelt sein. Außerdem müssen die Särge festgefugt und so abgedichtet sein, dass keine Flüssigkeit durchsickern kann. Es dürfen keine umweltschädlichen, geruchsüberdeckenden Mittel (z.B. poradichlorbenzolhaltige Duftsteine) verwendet werden.

(3) Für Bestattungen in Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(4) Für Bestattungen in Grabkammern sind nur Särge aus unbehandeltem Weichholz zugelassen.

(5) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Höhe 0,60 m

b) bei allen anderen Verstorbenen
Länge 2,05 m, Breite 0,75 m, Höhe 0,70 m.

Sofern im Einzelfall von diesen Maßen abgewichen werden muss, ist bei der Anmeldung der Bestattung darauf hinzuweisen.

§ 10
Transport, Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen

(1) Der Transport von Leichen innerhalb des Friedhofes darf ausschließlich in einem Sarg oder in Ausnahmefällen in einem dicht verschlossenen, geeignetem Behältnis erfolgen.

(2) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen in geschlossenen Särgen. Die Leichenzellen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, haben Angehörige im Beisein von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung oder des Bestatters vor der Bestattung Zutritt zur Leichenzelle.

In Leichenzellen oder ähnlichen Räumen ist die Aufbewahrung von Särgen mit Verstorbenen nur bis zu 6 Stunden erlaubt. Danach ist aus hygienischen Gründen eine Kühlzelle/Kühlkammer zu benutzen. Im Falle der Nichtbeachtung dieses Zeitrahmens sind die Mitarbeiter des Servicebetriebs Stadtgrün berechtigt, den Sarg in eine Kühlzelle/Kühlkammer zu verbringen.

(3) Das Öffnen des Sarges in der Friedhofskapelle bedarf der Genehmigung des Servicebetriebs Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen. Hierzu ist die Kopie der Seite 1 der Todesbescheinigung vorzulegen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(4) Für die Trauerfeier werden die Särge auf Wunsch in der Friedhofskapelle aufgebahrt. Ist eine solche Einrichtung nicht vorhanden oder wird die Benutzung nicht gewünscht, kann die Trauerfeier am Grabe abgehalten werden. Die Ausstattungsgegenstände der Friedhofskapelle dürfen nicht außerhalb der jeweiligen Kapelle verwendet werden.

(5) Die Särge mit Verstorbenen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, sind in besonderen Leichenzellen aufzubewahren. Der Zutritt zu diesen Räumen und das Öffnen der Särge bedürfen der Zustimmung des Amtsarztes. In einem solchen Falle kann die Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier untersagt werden.

§ 11
Durchführung von Bestattungen

(1) Die Bestattung wird von Mitarbeitern der Bundesstadt Bonn durchgeführt. Sie kann auch durch ein Fachunternehmen gemäß § 7 (2) übernommen werden.

(2) Beim Grabaushub dürfen Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden.

(3) Vor einer Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind vom Nutzungsberechtigten erforderlichenfalls rechtzeitig vor der Graböffnung Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Grababdeckungen, Fundamente, Anpflanzungen und Grabzubehör zu entfernen. Sofern diese durch die Bundesstadt Bonn entfernt werden müssen, werden dem Nutzungsberechtigten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(4) Die Grabtiefe beträgt:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr mindestens 1,50 m,
b) bei allen anderen Verstorbenen mindestens 1,80 m,

c) bei Bestattungen in Tiefenlage in Wahlgräbern 2,30 m.

Von den vorgenannten Mindesttiefen darf abgewichen werden, wenn die geologischen Verhältnisse dies erforderlich machen. Die Erdfüllung über den Särgen bis zur Erdoberfläche muss mindestens 0,90 m betragen.
Bei Beisetzungen von Urnen muss die Erdüberdeckung mindestens 0,50 m betragen.
Bei Grabkammern gilt der vom Hersteller vorgesehene Verschluss.

§ 12
Belegung und Ruhefristen

(1) In jeder Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Verstorbener bestattet werden. Ausnahmen gelten bei

a) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Kindern im Alter bis zu einem Jahr und eines Familienangehörigen,

b) gleichzeitiger Bestattung der Leichen von Geschwistern im Alter bis zu fünf Jahren,

c) Reihengräber gemäß § 15 Abs. 3

d) Wahlgräbern gemäß § 16 Abs. 3,

e) Wahlgrabkammern gemäß § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3

f) Urnenwahlgräbern gemäß § 19 Abs. 1,

g) Kolumbarien gemäß § 20 Abs. 1.

(2) Die Ruhefrist bis zur frühestmöglichen Wiederbelegung der Gräber richtet sich nach den geologischen Bodenverhältnissen. Sie ist für jeden Friedhof besonders festgelegt. Die Ruhefristen der jeweiligen Friedhöfe sind der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

Bei Urnen und Grabkammersystemen beträgt die Ruhefrist auf allen Friedhöfen einheitlich 12 Jahre.

(3) Falls ein Grab wiederbelegt werden soll, darf eine Bestattung nicht durchgeführt werden, wenn bei Öffnung des Grabes festgestellt wird, dass

a) eine dort bestattete Leiche nicht oder nicht ausreichend verwest ist,

b) die Standsicherheit oder die Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes durch Abgrabung des Wurzelwerks nicht mehr gewährleistet ist.

In den vorgenannten Fällen wird eine andere Grabstätte gleicher Art zur Verfügung gestellt.

§ 13
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen nach Ablauf der Ruhefrist bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung des Servicebetriebs Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen - als örtlicher Ordnungsbehörde. Ein entsprechender Antrag kann von der Person gestellt werden, die das Recht der Totenfürsorge für den Verstorbenen innehat. Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Familienzusammenführungen) erteilt. Die Ausgrabung von Ascheresten ist nicht möglich.

(2) Für die Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen vor Ablauf der Ruhefrist (Umbettung) gilt Abs. 1 entsprechend. Eine Umbettung nach einer Bestattung ohne Sarg ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

(3) Umbettungen oder Ausgrabungen werden vom Friedhofspersonal zu dem von der Bundesstadt Bonn bestimmten Zeitpunkt vorgenommen. Die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

(4) Der Antragsteller hat neben den durch die Umbettung oder Ausgrabung entstehenden Gebühren auch für den Ersatz von etwaigen Schäden, die durch die Umbettung oder Ausgrabung an benachbarten Gräbern, Einrichtungen oder Anlagen verursacht werden, aufzukommen, es sei denn, der Bundesstadt Bonn kann vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden.

IV. Grabstätten

§ 14
Grabstätten und Bestattungsformen

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Bundesstadt Bonn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es wird unterschieden zwischen folgenden Grabstätten und Bestattungsformen:

a) Reihengrabstätten
   (1) Reihengräber einschließlich pflegefreie Reihengräber und Kindergräber (§ 15),
   (2) Reihengrabkammern einschließlich pflegefreie Reihengrabkammern (§ 17).
   (3) Urnenreihengräber einschließlich anonymer Beisetzung (§ 18),
b) Wahlgrabstätten
   (1) Wahlgräber (§ 16),
   (2) Wahlgrabkammern (§ 17),
   (3) Urnenwahlgräber (§ 19),
   (4) Kolumbarien (§ 20),
c) Friedhain (§ 21),
d) Aschenfeld (§ 22),
e) Tot-/Fehlgeburtenfeld (§ 23),
f) Ehrengräber und historische Gräber (§ 24).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

§ 15
Reihengräber

(1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Körperbestattungen in geschlossenen Grabfeldern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfalle nur für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugewiesen.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich folgende Größen:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber)
Länge 1,40 m, Breite 0,70 m,

b) für alle anderen Verstorbenen
Länge 2,40 m, Breite 1,10 m.

Die Zwischenräume der Längsseiten betragen 0,30 m, die der Kopfseiten 0,40 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) In Ausnahmefällen können zusätzlich bis zu zwei Urnenbeisetzungen erfolgen, wenn die Ruhefrist der Körperbestattung nicht überschritten wird.
Dies gilt nicht für Kindergräber.

Bei Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten, für deren Bestattung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz NRW eine Einrichtung im dort genannten Sinne zu sorgen hat, können mehrere gemeinschaftlich in einem Reihengrab (Nordfriedhof) bestattet werden.

(4) Auf den Ablauf der Ruhefristen wird 3 Monate vorher durch ein Schild auf den betroffenen Grabfeldern oder an den Friedhofseingängen und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber an die Bundesstadt Bonn zurück.

(5) Auf Kindergräber finden die Bestimmungen für Reihengräber entsprechend Anwendung, wenn nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

(6) Auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (z. Zt. Nordfriedhof) werden Reihengräber als pflegefreie Reihengräber angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt.

§ 16
Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann.
Grüfte sind Sonderformen des Wahlgrabes (siehe § 29).

(2) Das einstellige Wahlgrab hat grundsätzlich eine Länge von 2,80 m und eine Breite von 1,40 m. Bei mehrstelligen Wahlgräbern erhöht sich die Grabbreite um 1,40 m je Stelle. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Sofern dies aus geologischen Gründen möglich ist, wird bei einem Wahlgrab – auch wenn es nur einstellig ist – grundsätzlich die erste Bestattung in Tiefenlage durchgeführt. Die zweite Bestattung in der gleichen Grabstelle erfolgt in Normallage. Zusätzlich können in dieser Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Auf Antrag des Nutzungsberechtigten bei der Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - kann aus wichtigen Gründen (z.B. religiöse Gründe) die erste Bestattung auch in Normallage durchgeführt werden. Hierzu bedarf es der schriftlichen Verzichtserklärung des Nutzungsberechtigten auf eine spätere Bestattung in Tiefenlage.

(4) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann erworben werden

a) im Sterbefall,

b) von Bonner Einwohnern, wenn auf dem betreffenden Friedhof eine ausreichende Anzahl von Wahlgräbern vorhanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn nach den statistischen Erhebungen auf dem betreffenden Friedhof Wahlgrabstellen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren zur Verfügung stehen.

Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

(5) Das Nutzungsrecht wird erstmalig für die Dauer der Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs oder für maximal 30 Jahre bzw. auf dem Friedhof Holzlar für maximal 40 Jahre erworben. Ausnahmen sind möglich. Das Nutzungsrecht kann jederzeit einmal oder mehrmals um mindestens 5 volle Jahre maximal 30 volle Jahre verlängert werden.

Bei der Belegung eines Wahlgrabes darf die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht überschreiten. Wenn sich durch eine Bestattung eine Überschreitung ergeben würde, ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes - bei mehrstelligen Grabstätten für die gesamte Grabstätte - mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erforderlich. Der Verlängerungszeitraum wird immer auf volle Jahre aufgerundet.

(6) Der Antrag auf Erwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten ist bei der Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - zu stellen. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt.

Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Bonn nicht ersatzpflichtig.

Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Ebenso kann die Verlängerung eines Nutzungsrechtes unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Ist zu befürchten, dass bei einer Körperbestattung denkmalwerte Anlagen oder erhaltenswerte Bäume in Mitleidenschaft gezogen werden, kann eine Körperbestattung untersagt werden. In diesen Grabstätten sind dann nur noch Urnenbeisetzungen möglich oder es wird ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt.

(7) Schon bei Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen - abgeben, mit der er seinen Nachfolger in das Nutzungsrecht im Falle seines Todes bestimmt. Zusätzlich soll der Nutzungsberechtigte eine Erklärung des von ihm bestimmten Nachfolgers beibringen, in der dieser der Übernahme des Nutzungsrechtes zustimmt. Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt erst mit dem Tod des ursprünglich Nutzungsberechtigten ein.

Liegt im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten eine solche Nachfolgeregelung nicht vor und hat der Nutzungsberechtigte auch durch Verfügung von Todeswegen das Nutzungsrecht nicht wirksam übertragen, werden die Angehörigen in der nachstehenden Rangfolge Nutzungsberechtigte:

a) der Ehegatte,
b) der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
c) volljährige Kinder,
d) die Eltern,
e) volljährige Geschwister,
f) Großeltern,
g) volljährige Enkelkinder.

Innerhalb einer der aufgezählten Gruppen hat die jeweils ältere Person Vorrang vor den anderen. Die Rechtswirkung der Nachfolge tritt erst mit Zustimmung des Betroffenen ein.

In begründeten Fällen kann das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten durch Abgabe einer Erklärung beim Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - übertragen werden.

Der jeweilige Rechtsnachfolger soll seinerseits unverzüglich seinen Nachfolger in das Nutzungsrecht entsprechend den oben genannten Regelungen bestimmen.

(8) Der Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die nicht belegt ist, ist jederzeit möglich, bei einer belegten Grabstätte erst nach Ablauf der Ruhefrist. Bei mehrstelligen Gräbern muss auf die gesamte Grabstätte verzichtet werden. Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Nutzungsdauer werden nicht erstattet.

(9) Nutzungsrechte erlöschen durch Zeitablauf, Verzicht gemäß Abs. 8, Entzug nach § 32 Abs. 3 oder durch Entwidmung des Friedhofs (§ 4 Abs. 4). Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fallen die Wahlgräber an die Bundesstadt Bonn zurück.

(10) Der Ablauf von Nutzungsrechten wird dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt. Ist die Anschrift weder bekannt noch mit vertretbaren Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis am Grab und durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen. Falls das Nutzungsrecht nicht innerhalb einer Frist von 3 Kalendermonaten nach der Mitteilung an den Nutzungsberechtigten oder der öffentlichen Bekanntmachung verlängert oder neu erworben wird, werden die betroffenen Wahlgräber von der Bundesstadt Bonn zur weiteren Belegung freigegeben.

(11) Auf einem Friedhof der Bundesstadt Bonn (Südfriedhof) werden Wahlgräber als pflegefreie Wahlgräber angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsgärtner-Genossenschaft Bonn e.G. Treuhandstelle für Dauergrabpflege bepflanzt und für die Dauer des Nutzungsrechtes gepflegt.
Die Abrechnung erfolgt gemäß Dauergrabpflegevertrag.

§ 17
Reihengrabkammern und Wahlgrabkammern

(1) Bei Grabstätten mit Grabkammersystem handelt es sich um Betonfertigbaukammern, die aufgrund der besonderen Bauweise und der optimalen Durchlüftung unabhängig von der Geologie des Friedhofes eine einheitliche Ruhefrist von 12 Jahren ermöglichen.

Grabkammern werden als Reihengrabkammer und als Wahlgrabkammer für Köperbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen auf einigen Friedhöfen angeboten. Auf Friedhöfen, auf denen Grabkammersysteme nicht zur Verfügung stehen, kann, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, bei Erwerb eines Wahlgrabes auf Wunsch des Nutzungsberechtigten ein Grabkammersystem eingebaut werden.

(2) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 9 Abs. 4.

(3) Im Übrigen finden auf Reihengrabkammern die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 2 und 4 und auf Wahlgrabkammern die Bestimmungen des § 16 entsprechend Anwendung.

(4) Auf mindestens einem Friedhof in der Bundesstadt Bonn (Friedhof Kottenforst) werden Reihengrabkammern als pflegefreie Reihengrabkammern angeboten. Die Grabstätten werden nach der Bestattung durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhefrist gepflegt.

§ 18
Urnenreihengräber

(1) Urnenreihengräber sind einstellige Grabstätten für Urnenbeisetzungen in geschlossenen Grabfeldern. Die Gräber werden der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren zugewiesen.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

(4) Auf je einem Friedhof in jedem Bestattungsbezirk wird ein als Rasenfläche angelegtes Urnenreihengrabfeld unterhalten, das der Beisetzung von Personen dient, deren Grabstätte nicht besonders kenntlich gemacht wird. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach beigesetzt. Die Beisetzungsstelle wird nicht bekannt gegeben (anonyme Beisetzung).

In einem ausgewiesenen Bereich dieser Rasenflächen kann auf schriftliche Verfügung des Verstorbenen sein Name auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch einen von der Bundesstadt Bonn beauftragten Steinmetzbetrieb in einheitlicher Form.

Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen. Überurnen sind nur aus leicht vergänglichen Materialien (rückstandsloser Abbau innerhalb von fünf Jahren) erlaubt, im Einzelfall entscheidet die Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün. Die in Abs. 2 genannten Maße gelten nicht.
Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Bundesstadt Bonn.

§ 19
Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden kann. In einem Urnenwahlgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge und Breite von je 1,00 m. Im Einzelfall kann die Grabstätte lagebedingt auch andere Abmessungen haben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 – 10 entsprechend Anwendung.

§ 20
Kolumbarien

(1) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander und nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. An Kolumbarienplätzen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Zeit erworben werden. In einem Kolumbariumsplatz können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Maße eines Kolumbariumplatzes richten sich nach den baulichen Gegebenheiten im Einzelfall.

(3) Die Beisetzung muss in einer Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 – 10 entsprechend Anwendung.

§ 21
Friedhain

(1) Auf dem Friedhof Heiderhof wird eine waldartige Fläche für Beisetzungen von Totenasche für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren ausgewiesen (Friedhain). Die Beisetzung erfolgt im Traufbereich eines Baumes. Auf Wunsch des Verstorbenen kann sein Name auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch einen von der Bundesstadt Bonn beauftragten Steinmetzbetrieb in einheitlicher Form.

(2) Die Beisetzung muss in einer biologisch abbaubaren Aschenkapsel erfolgen; Überurnen sind nicht erlaubt.

Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Bundesstadt Bonn.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück.

§ 22
Aschenfeld

Auf dem Bonner Nordfriedhof wird eine Rasenfläche als Aschenfeld für Totenasche ausgewiesen. Sofern der Verstorbene dies entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 Bestattungsgesetz NRW verfügt hat, kann die Totenasche im Beisein der Angehörigen durch die Friedhofsverwaltung oder einen Bestatter in würdiger Weise unter der Grasnarbe eingebracht werden. Die Grabstelle wird für die Gedenkzeit von 12 Jahren überlassen. Auf Wunsch des Verstorbenen kann sein Name auf einer vorhandenen Schrifttafel angebracht werden. Die Ausführung erfolgt durch einen von der Bundesstadt Bonn beauftragten Steinmetzbetrieb in einheitlicher Form.
Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Bundesstadt Bonn.
Nach Ablauf der Gedenkzeit fällt die Grabstelle an die Bundesstadt Bonn zurück.

§ 23
Tot-/Fehlgeburtenfeld

(1) Auf dem Bonner Nordfriedhof wird ein Grabfeld für die auf Wunsch eines Elternteils durchgeführte Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte ausgewiesen. Die Ruhefrist beträgt 10 Jahre, ohne dass eine Möglichkeit zur Verlängerung besteht.

(2) Die Grabstätten haben grundsätzlich eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m.

(3) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Bundesstadt Bonn.

§ 24
Ehrengräber und historische Gräber

(1) Gräber von Verstorbenen, die sich besonders um die Bundesstadt Bonn verdient gemacht haben, können durch den Rat der Bundesstadt Bonn zu Ehrengräbern erklärt werden. Sie werden auf unbegrenzte Dauer kostenfrei, mit der Möglichkeit zur Bestattung in Tiefenlage, vergeben. Die Grabstätte wird auf Dauer kostenlos von der Bundesstadt Bonn gepflegt. In einem Ehrengrab können außer dem Ehrenbürger auch Ehegatten oder Lebensgefährten des Ehrenbürgers bestattet werden.

(2) Historische Gräber sind Grabstätten, die aus stadthistorischen oder künstlerischen Gründen erhaltenswert sind. Die Bundesstadt Bonn ist berechtigt, historische Gräber nach Ablauf der Ruhefrist bzw. nach Erlöschen des Nutzungsrechtes zu übernehmen. Die Grabstätten werden von der Bundesstadt Bonn auf Dauer erhalten und gepflegt.

Auf dem Alten Friedhof Bornheimer Straße sowie auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können Patenschaften an historischen Grabstätten erworben werden. Die Patenschaften werden mit besonderem Vertrag übertragen. Der Pate kann zusätzlich an diesen Grabstätten ein Nutzungsrecht erwerben.

§ 25
Alte Rechte

(1) Sollten Nutzungsrechte an anderen Grabstätten als an Wahlgrabstätten im Sinne der Satzung bestehen, erlöschen diese nach deren Ablauf endgültig. Ist das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen, werden Bestattungen in diesen Gräbern nur zugelassen, wenn es sich bei den Verstorbenen um den Ersterwerber oder dessen Ehepartner handelt. In diesen Fällen muss das Nutzungsrecht nötigenfalls entsprechend der erforderlichen Ruhefrist verlängert werden.

(2) Nach altem Recht auf unbestimmte Zeit erworbene Nutzungsrechte unterliegen den Bestimmungen über Wahlgrabstätten. Sie erlöschen mit Ablauf der Ruhefrist - vom Tage der letzten Bestattung an gerechnet -, sofern sie nicht entsprechend den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 verlängert werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 26
Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Auf denkmalgeschützten Friedhöfen oder Friedhofsteilen können zum Schutz der denkmalwerten Anlagen besondere Gestaltungsauflagen nach Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde verfügt werden.

(3) Für den Baumbestand auf den Friedhöfen gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn entsprechend.

§ 27
Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen und Grababdeckungen

(1) Auf den Grabstätten dürfen nur Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen (Plattenstreifen und Grabeinfassungen) und Grababdeckungen (Kies u.ä. und Abdeckplatten) errichtet werden, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Nach Möglichkeit werden auf allen Friedhöfen Abteilungen oder Abteilungsbereiche für Wahlgräber angeboten, die den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie sich mit der Gestaltung von Grabstätten befassen und nicht zur Gewährleistung der Sicherheit auf Friedhöfen erforderlich sind, nicht unterliegen (Sonderabteilungen).

(2) Gedenkzeichen sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst - insbesondere den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung - verkehrssicher aufzustellen. Sie sind so zu fundamentieren, dass sie auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen und/oder sich senken können. Die Fundamente dürfen die Bodenoberfläche nicht überragen. Die für die Grabstätte ausgewiesene Nutzungsfläche darf nicht überschritten werden. Ausnahmen sind bei besonderer Topographie (z. B. Hanglage) zulässig. Wenn die Standsicherheit nicht gewährleistet werden kann, kann die Errichtung von stehenden Gedenkzeichen ausgeschlossen werden (z. B. bei aufgefülltem Boden).

(3) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus Naturstein, Holz oder handwerklich bearbeitetem Metall verwendet werden. Das Holz muss im Naturton belassen werden. Der Schutzanstrich von schmiedeeisernen Gedenkzeichen darf nicht aus hochglänzenden Lacken bestehen. Unzulässig ist die Verwendung von Beton, Kunststeinen und Kunststoffen, Porzellan und Steingut. Glasplatten sowie Lichtbilder dürfen nur mit Zustimmung des Servicebetriebes Stadtgrün verwendet werden.

(4) Bei stehenden Gedenkzeichen aus Stein muss die Steinstärke im Hinblick auf die Bruchgefahr der jeweiligen Gedenkzeichenhöhe entsprechen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt bei Gedenkzeichen bis 1,00 m Höhe eine Mindeststärke von 0,12 m, bei größeren Gedenkzeichen eine Mindeststärke von 0,15 m.
Bei liegenden Gedenkzeichen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer Größe von 1 m² und von mindestens 0,12 m bei einer Größe von über 1 m².

(5) In bestehenden Grabfeldern oder Abteilungen, in denen bisher Sockel bei Gedenkzeichen zugelassen waren, können auch weiterhin Sockel in der Art gestattet werden, wie sie innerhalb des Grabfeldes oder der Abteilung vorherrschen. Die sichtbare Sockelhöhe darf 0,15 m nicht überschreiten.

(6) Als provisorische Gedenkzeichen für einen Zeitraum von höchstens 6 Monaten ab dem Bestattungstermin können Holztafeln ohne Glas- und Metallrahmen in der Größe von 0,25 m x 0,30 m sowie Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,70 m genehmigungs- und gebührenfrei aufgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen sie ohne besondere Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(7) Soweit nach den Bestimmungen des Abs. 10 ein Plattenstreifen vorgeschrieben ist, ist dieser einseitig, in der Regel an der rechten Längsseite, in einheitlicher Ausführung innerhalb der Nutzfläche des Grabes zu verlegen. Es ist Grauwacke oder ähnliches Material zu verwenden. Der Plattenstreifen muss 0,30 m breit sein und die Plattenstärke muss mindestens 0,04 m betragen. Die Platten sind in Sand zu verlegen.

Die Verlegung des Plattenstreifens ist der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Veranlasst die Friedhofsverwaltung die Verlegung, werden dem für die Bestattung Verantwortlichen bzw. dem Nutzungsberechtigten, die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(8) Grabeinfassungen können aus Pflanzen oder aus Naturstein hergestellt werden. Steineinfassungen aus unterbrochenen und gestoßenen Einfassungsteilen sind auf durchgehenden, bewehrten Fundamenten bzw. Punktfundamenten, der Breite und der Länge der Einfassung entsprechend, zu verlegen.

(9) Grababdeckungen sind nur in dem in Abs. 10 beschriebenen Umfang zulässig. Abdeckplatten sind entsprechend den anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst – insbesondere den einschlägigen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung – verkehrssicher einzubauen.

Für Abdeckplatten empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Steinstärke von mindestens 0,08 m bis zu einer Größe von 0,5 m², von mindestens 0,10 m bis zu einer

Größe von 1 m² und bei einer Größe von über 1 m² von mindestens 0,12 m bzw. bei der Verwendung von Hartgestein auf einer umlaufenden Einfassung mindestens 0,06 m.

(10) Für die verschiedenen Grabstätten und Bestattungsformen gelten ferner folgende Einzelheiten:

a) Reihengräber (§ 15)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.
Plattenstreifen: Die Grabstätte muss mit einem Plattenstreifen von 2,00 m Länge (zusammengesetzt aus je einer Platte von 1,20 m und von 0,80 m) versehen werden.
Grabeinfassungen: Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,06 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,16 m nicht überschreiten, wobei Ausnahmen aufgrund örtlicher Gegebenheiten auf Antrag genehmigt werden können.
Grababdeckung: Erlaubt sind Grababdeckungen aus Stein- und Kiesmaterial bis zur Größe der Grabstätte.

b) Kindergräber (§ 15)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,00 m
Plattenstreifen: Die Grabstätte muss mit einem Plattenstreifen 0,80 m Länge (eine Platte) versehen werden.
Grabeinfassung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

c) pflegefreie Reihengräber (§ 15)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.
Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

d) Wahlgräber (§ 16)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf maximal die Breite der Grabstätte abzüglich 0,20 m bei einstelligen Grabstätten, abzüglich 0,50 m bei zweistelligen Grabstätten, abzüglich 1,00 m bei dreistelligen Grabstätten und abzüglich 1,60 m bei mehr als dreistelligen Grabflächen betragen. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 1,50 m.
Plattenstreifen: Die Grabstätte muss mit einem Plattenstreifen von 2,40 m Länge (zusammengesetzt aus zwei Platten von je 1,20 m) versehen werden.
Grabeinfassung: Die restliche Grabstätte darf zusätzlich mit einer Grabeinfassung versehen werden. Für Steineinfassungen empfiehlt die Bundesstadt Bonn eine Breite von mindestens 0,08 m und eine Höhe von mindestens 0,15 m. Sie dürfen eine Breite von 0,20 m nicht überschreiten.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

e) Reihengrabkammern (§ 17)
Gedenkzeichen: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

Plattenstreifen: Abs. 10 a) gilt entsprechend.
Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

f) pflegefreie Reihengrabkammern (§ 17)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind liegende Gedenkzeichen, die in die Rasenfläche ebenerdig einzulassen sind.
Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

g) Wahlgrabkammern (§ 17)
Gedenkzeichen: Abs. 10 d) gilt entsprechend.
Plattenstreifen: Abs. 10 d) gilt entsprechend.
Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

h) Urnenreihengräber (§ 18)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf 0,75 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
Grabeinfassung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

i) anonyme Beisetzungen (§ 18)
Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

j) Urnenwahlgräber (§ 19)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind stehende Gedenkzeichen. Die Breite darf bei einstelligen Grabstätten 0,75 m und bei mehrstelligen Grabstätten 1,10 m nicht überschreiten. Die Bundesstadt Bonn empfiehlt eine Höhe von maximal 0,85 m. Erlaubt sind auch liegende Gedenkzeichen.
Grabeinfassung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.
Grababdeckung: Abs. 10 a) gilt entsprechend.

k) Kolumbarien (§ 20)
Das Material für die Abdeckung der Urnenkammer wird durch die Friedhofsverwaltung in einheitlicher Ausführung festgelegt.

l) Friedhain (§ 21)
Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

m) Aschenfeld (§ 22)
Gedenkzeichen, Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

n) Tot- und Fehlgeburtenfeld (§ 23)
Gedenkzeichen: Erlaubt sind kleine, ebenerdig liegende Gedenkzeichen.
Plattenstreifen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen sind nicht erlaubt.

(11) Bei Unterschreitung der von der Bundesstadt Bonn empfohlenen Mindeststärken für Steingedenkzeichen und Abdeckplatten, der empfohlenen Mindestbreite für Steineinfassungen und der Überschreitung der empfohlenen Höhe von Gedenkzeichen wird jede Haftung der Bundesstadt Bonn (außer Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) – insbesondere die Haftung für Beschädigungen – ausgeschlossen. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der für die Bestattung Verantwortliche bzw. der Nutzungsberechtigte gegenüber der Bundesstadt Bonn vertraglich erklärt, für alle sich daraus ergebenden Schäden zu haften und die Bundesstadt Bonn insoweit von allen Haftansprüchen freizustellen.

§ 28
Genehmigung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten

(1) Gedenkzeichen und Steineinfassungen sowie Abdeckplatten dürfen nur aufgrund einer Genehmigung errichtet oder geändert werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün - Bereich Bestattungswesen - zu richten. Er muss mindestens folgende Angaben enthalten:
a) Bezeichnung des Friedhofes, Grabnummer, Gräberreihe, Abteilung,

b) genaue Beschreibung und zeichnerische Darstellung des Gedenkzeichens mit Angabe der zu verwendenden Materialien, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, der beabsichtigten Farbgebung für Schrift und Embleme sowie sonstiger Details,

c) genaue Beschreibung der Steineinfassung mit Angabe des Materials, der Höhe, der Breite und sonstigen Details,

d) bei der Verlegung einer Steineinfassung in Hanglage ist eine Zeichnung mit allen Details einzureichen,

e) Name und Anschrift des Antragstellers.

Der Antrag muss vom Antragsteller und der ausführenden Firma (eigenhändig) unterschrieben sein.

(3) Lehnt die Bundesstadt Bonn das beantragte Gestaltungsvorhaben nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Anzeigen ab, so gilt die beabsichtigte Maßnahme als genehmigt.

(4) Mit den Fundamentierungsarbeiten kann in Absprache mit der Friedhofsverwaltung sofort nach Einreichung des Antrags begonnen werden. In diesem Fall stehen die Arbeiten unter dem Vorbehalt, dass die Ausführung im Sinne der Satzung genehmigungsfähig ist. Notwendige Nachbesserungen oder Aufwendungen für die etwaig erforderliche Entfernung von Aufbauten gehen zu Lasten des Antragstellers.
In Fällen des Denkmalschutzes darf erst nach Vorliegen der Genehmigung mit dem Bau begonnen werden.

§ 29
Grüfte

(1) Bei einer Gruft handelt es sich um ein ausgemauertes Grab oder ein oberirdisch aus Mauerwerk errichtetes Grabgewölbe. Ihre Errichtung ist nur auf Wahlgräbern (§ 16) in Sonderabteilungen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung der Bundesstadt Bonn, Servicebetrieb Stadtgrün – Bereich Bestattungswesen -, welche nur ausnahmsweise aus religiösen Gründen erteilt wird.
Grüfte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und mit Entlüftungseinrichtungen versehen sein.

(2) Die Zahl der in Grüften möglichen Bestattungen bestimmt sich durch analoge Anwendung des § 16 Abs. 3.

(3) Die Beschaffenheit der zu verwendenden Särge richtet sich nach § 9 Abs. 3.

(4) Belegte Grüfte dürfen nur dann betreten werden, wenn alle zum Schutz gegen giftige Gase erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

§ 30
Gärtnerische Grabgestaltung

(1) Die Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung gärtnerisch angelegt sein. Noch nicht belegte Wahlgrabstätten sind unverzüglich nach dem Erwerb gärtnerisch zu gestalten.

(2) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der für die Grabstätte ausgewiesenen Nutzungsfläche erfolgen. Es dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und eine Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen und sonstigem Zubehör bei Bestattungen im Nachbargrab zulassen.

(3) Bei der gärtnerischen Grabgestaltung sollte auf die Verwendung von Torfprodukten verzichtet werden.

(4) Die Verwendung von Mitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Zustimmung des Servicebetriebes Stadtgrün.

§ 31
Unterhaltung

(1) Zur Unterhaltung der Grabstätte sind verpflichtet:

a) bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte,

b) bei Reihengrabstätten die Person, die das Recht der Totenfürsorge für den Verstorbenen innehat.

Sie haften für alle Schäden, die durch die Vernachlässigung ihrer Unterhaltungspflicht, insbesondere ihrer Verkehrssicherungspflicht, schuldhaft entstehen.

(2) Gedenkzeichen, Steineinfassungen, Abdeckplatten und Grüfte sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierzu gehört insbesondere die Standsicherheit.

Die Grabstätten sind dauernd gärtnerisch zu unterhalten. § 30 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die gemäß Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichteten haben

a) bei Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist und in den Fällen des § 32 Abs. 3 a),

b) bei Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit, Verzicht auf das Nutzungsrecht oder Entzug des Nutzungsrechtes nach § 32 Abs. 3 b)

Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen einschließlich Fundamenten, Abdeckplatten, Anpflanzungen und Grabzubehör unverzüglich zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach, so ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, die Gegenstände zu entfernen. Dann werden dem gemäß Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichteten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Nimmt der Eigentümer der abgeräumten Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen etc. diese nicht an sich, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Bundesstadt Bonn.

(4) Die Bundesstadt Bonn kann Gedenkzeichen, Grabbegrenzungen, Abdeckplatten, Anpflanzungen von der Grabstätte entfernen, wenn sie ohne Genehmigung aufgestellt oder abweichend von ihr ausgeführt bzw. entgegen § 30 Abs. 2 gepflanzt worden sind. Dann werden dem gemäß Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichteten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 32
Mängel

(1) Stellt die Bundesstadt Bonn bei Kontrollen der Grabstätten bauliche Mängel oder Mängel bei der gärtnerischen Unterhaltung fest, werden die beanstandeten Grab-

stätten durch einen Hinweis gekennzeichnet. Die gemäß § 31 Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichteten werden über die festgestellten Mängel schriftlich unterrichtet und aufgefordert, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist die Anschrift der zur Unterhaltung Verpflichteten weder bekannt noch mit vertretbaren Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung. In der schriftlichen Mitteilung bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die sich aus Abs. 2 und Abs. 3 ergebenden Folgen hinzuweisen.

(2) Nach fruchtlosen Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist oder bei Gefahr im Verzug ist die Bundesstadt Bonn berechtigt, sowohl beanstandete Gedenkzeichen von den Grabstätten zu entfernen oder auf die Grabstätte niederzulegen als auch beanstandete Anpflanzungen von der Grabstätte zu entfernen. Dann werden dem gemäß § 31 Abs. 1 zur Unterhaltung Verpflichteten die im Wege der Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(3) Bei schwerwiegenden Mängeln kann die Bundesstadt Bonn nach fruchtlosen Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist

a) Reihengrabstätten einebnen und mit Rasen einsäen,

b) bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und die Gräber einebnen und mit Rasen einsäen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Ist seine Anschrift weder bekannt noch mit vertretbaren Aufwand zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen.

Die vor Ablauf der Ruhefrist entstehenden Pflegekosten werden gemäß Ziffer 1.3. der Friedhofsgebührenordnung dem gemäß § 31 Absatz 1 zur Unterhaltung Verpflichteten in Rechnung gestellt.

VI. Schlussvorschriften

§ 33
Datenschutz

Bei der Bundesstadt Bonn – Servicebetrieb Stadtgrün - erfolgt die Verwaltung der Friedhofsdaten mittels eines elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes. Die einschlägigen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Dienstleistungen, insbesondere bei der Durchführung von Bestattungen und für Amtshandlungen im Prüf- und Genehmigungsverfahren für Gedenkzeichen, Einfassungen und Abdeckplatten sind Gebühren nach der Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn zu entrichten.

§ 35
Haftung

(1) Der Bundesstadt Bonn obliegen außer der Verkehrssicherungspflicht keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Bundesstadt Bonn haftet insbesondere nicht für Schäden, die verursacht werden durch

a) eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
b) Gewalteinwirkung dritter Personen,
c) Diebstahl,
d) Tiere,
e) höhere Gewalt.

(3) Auf den Haftungsausschluss nach § 27 Abs. 11 wird hingewiesen.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf Friedhöfen

1. entgegen § 6 Abs. 3

   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skatern, Skateboard u.ä. befährt,

   b) unbefugt die Flächen außerhalb der Wege betritt,

   c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablegt,

   d) Wasser an den Wasserentnahmestellen außer für die Grabpflege entnimmt,

   e) Werkzeuge und Geräte in den Wasserschöpfbecken reinigt,

   f) Werbung mit Ausnahme des § 7 Abs. 5 betreibt,

   g) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt,

   h) lärmt, spielt, lagert, Dritte belästigt oder sich in einer den Friedhofszweck entwürdigenden Weise verhält (z.B. Alkoholgenuss, etc.)

2. entgegen § 6 Abs. 5 Hunde, die nicht fest und kurz angeleint sind, mitführt,

3. entgegen § 7 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten montags bis freitags außerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen sowie an Werktagen vor Feiertagen nach 14:00 Uhr oder sonntags durchführt,

4. entgegen § 7 Abs. 8 als Gewerbetreibender Friedhofswege schneller als mit Schrittgeschwindigkeit oder mit Fahrzeugen mit mehr als 5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht befährt,

5. entgegen § 7 Abs. 9 als Gewerbetreibender Gedenkzeichen, Grabeinfassungen, Abraum (z.B. Fundamentierungsmaterial) und gewerblich bedingte Materialien (z.B. Transportmaterial wie Kisten, Kästen, Substrat- und Düngesäcke, Paletten usw.) nicht ordnungsgemäß entsorgt.

6. entgegen § 7 Abs. 10 für Beerdigungszwecke abgeräumte Gedenkzeichen und Grabeinfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung lagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

Bei Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz gelten die Bußgeldvorschriften des § 41 Denkmalschutzgesetz NW.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 10. Februar 1998 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2005

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

.

Anlage zur Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Stadtbezirk	Bezirk	Friedhof	Ruhefrist Kinder[1]	Ruhefrist Erwachsene ab dem 5. LJ
Bonn	5	Alter Friedhof	12 Jahre	15 Jahre
Godesberg	9	Burgfriedhof	10 Jahre	20 Jahre
Bonn	21	Buschdorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	5	Dottendorf	12 Jahre	15 Jahre
Bonn	21	Dransdorf	12 Jahre	15 Jahre
Hardtberg	2	Duisdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	2	Duisdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	4	Endenich	12 Jahre	15 Jahre
Godesberg	5	Friesdorf	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	6	Geislar	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Geislar	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	21	Grau-Rheindorf	12 Jahre	15 Jahre
Godesberg	10	Heiderhof	15 Jahre	25 Jahre
Beuel	7	Holzlar	20 Jahre	40 Jahre
Bonn	4	Ippendorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	4	Ippendorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	5	Kessenich alt	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	5	Kessenich neu	15 Jahre	20 Jahre
Bonn	4	Kottenforst	15 Jahre	30 Jahre
Beuel	7	Küdinghoven	20 Jahre	20 Jahre
Beuel	7	Küdinghoven	20 Jahre	30 Jahre
Godesberg	10	Lannesdorf	10 Jahre	20 Jahre
Hardtberg	2	Lengsdorf alt	15 Jahre	30 Jahre
Hardtberg	2	Lengsdorf neu	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	2	Lessenich	15 Jahre	30 Jahre
Godesberg	10	Mehlem	10 Jahre	20 Jahre
Godesberg	10	Muffendorf	10 Jahre	20 Jahre
Beuel	7	Niederholtorf	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	7	Niederholtorf	15 Jahre	30 Jahre
Bonn	21	Nordfriedhof	12 Jahre	15 Jahre
Beuel	7	Oberkassel	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	6	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Platanenweg (Beuel)	15 Jahre	25 Jahre
Godesberg	9	Plittersdorf	10 Jahre	20 Jahre
Bonn	4	Poppelsdorf	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Pützchen	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	7	Roleber	25 Jahre	30 Jahre
Bonn	4	Röttgen	15 Jahre	30 Jahre
Godesberg	10	Rüngsdorf	10 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Schwarz-Rheindorf	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Schwarz-Rheindorf	25 Jahre	30 Jahre
Bonn	5	Südfriedhof	25 Jahre	30 Jahre
Beuel	6	Vilich	15 Jahre	20 Jahre
Beuel	6	Vilich Müldorf	20 Jahre	25 Jahre
Godesberg	9	Zentralfriedhof	10 Jahre	20 Jahre

[1] Gräber können nach Ablauf der Ruhefrist erhalten bleiben, solange die Fläche nicht benötigt wird.

Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Vom 31. Mai 2005

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2005 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV.NRW S. 644), der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV.NRW S. 228), § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV.NRW S. 313/SGV.NRW 2127) und der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Bundesstadt Bonn und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen des Friedhofs- und Begräbniswesens und deren Anlagen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem nachstehenden Gebührentarif zu dieser Gebührenordnung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt oder die Einrichtung und Leistung in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Gebührenordnungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 31. Mai 2005

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Gebührentarif für das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

1. Gebühren für die Benutzung von Grabstätten (je Grabstelle)

Ruhefristen je Friedhof siehe Anlage

1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	Reihengrab gem. § 15 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	78 €
1.1.2	Kinderreihengrab gem. § 15 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Ruhefrist des jeweiligen Friedhofs mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	34 €
1.1.3	Pflegefreies Reihengrab gem. § 15 Abs. 6 FS*: Gebühr für die Dauer von 15 Jahren inklusive Rasenpflege	1.650 €
1.1.4	Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren	1.332 €
1.1.5	Pflegefreie Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren inklusive Rasenpflege	1.716 €
1.1.6	Urnenreihengrab gem. § 18 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren	780 €
1.1.7	Urnenreihengrab für eine anonyme Beisetzung gem. § 18 FS*: Gebühr für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren inklusive Rasenpflege	996 €
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	Wahlgrab gem. § 16 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	81 €
1.2.2	Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	114 €
1.2.3	Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	65 €
1.2.4	Kolumbarium gem. § 20 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem die Nutzungsdauer mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird	71 €

1.2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte gem. § 16 Abs. 5 FS*: Die Gebühr wird berechnet, indem der Verlängerungszeitraum mit dem Betrag multipliziert wird, der bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 1.2.1 bis 1.2.4 angegeben ist	
1.3	Rasenpflege in den Fällen des § 32 Abs. 3 FS* für die Zeit ab Einebnung bis zum Ablauf der Ruhefrist.	
1.3.1	Die Gebühr für die Pflege eines Urnengrabs wird berechnet, indem die Verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	21 €
1.3.2	Die Gebühr für die Pflege eines Reihen- und Wahlgrabs wird berechnet, indem die Verbleibende Ruhefrist mit dem Jahresbetrag von multipliziert wird.	32 €

2 Gebühren für die Durchführung einer Bestattung

2.1	Sargbestattungen	
2.1.1	Sargbestattung in einem Reihengrab gem. § 15 FS*: Gebühr für • Ausheben des Grabes • Grabausschmückung • Schließen des Grabes • Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab, Errichtung eines Kranzhügels	1.058 €
2.1.2	Sargbestattung in einem Kindergrab gem. § 15 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	383 €
2.1.3	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Normallage bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	383 €
2.1.4	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Normallage bei Verstorbenen nach dem 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.143 €
2.1.5	Sargbestattung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS* in Tiefenlage bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.1 aufgeführt	1.317 €
2.1.6	Sargbestattung in einer Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für • Öffnen der Grabkammer • Grabausschmückung • Schließen der Grabkammer • Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab	612 €

2.1.7	Sargbestattung in einer Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.1.6 aufgeführt bei Erstbelegung bei Zweitbelegung	 672 € 742 €
2.1.8	Bei einer Bestattung in einer Gruft gem. § 29 FS* wird eine Gebühr nach dem jeweiligen Sach- und Personalkostenaufwand einschließlich der Abgeltung einer Pauschale für Verwaltungsgemeinkosten erhoben.	
2.2	Urnenbeisetzungen	
2.2.1	Urnenbeisetzung – auch anonyme Beisetzung – in einem Urnenreihengrab gem. § 18 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Ausheben des Grabes • Schließen des Grabes • Grabausschmückung (nicht bei anonymer Beisetzung) • Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Grab bzw. Gedenkzeichen (nicht bei anonymer Beisetzung)	 310 €
2.2.2	Urnenbeisetzung in einem Urnenwahlgrab gem. § 19 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	 321 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in einem Reihengrab gem. § 15 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	 321 €
2.2.4	Urnenbeisetzung in einem Wahlgrab gem. § 16 FS*: Gebühr für Leistungen wie bei Tarif-Nr. 2.2.1 aufgeführt	 321 €
2.2.5	Urnenbeisetzung in einem Kolumbarium gem. § 20 FS*: Gebühr für: • Aufbewahren der Urne • Öffnen und Schließen des Kolumbariums • Transport der Kränze und des Blumenschmucks zum Kolumbarium	 254 €
2.3	Durchführung von Bestattungen durch private Unternehmen	
2.3.1	Falls das Öffnen und Schließen des Grabes (incl. Grabausschmückung, Grabhügel und Kranz- und Dekorationsablage) gem. § 8 der FS durch private Unternehmen durchgeführt wird, reduziert sich die Gebühr der Tarif-Nr.	
	2.1.1 auf 2.1.2 und 2.1.3 auf 2.1.4 und 2.1.5 auf 2.2.1 und 2.2.2. bis 2.2.4 auf	300 € 200 € 380 € 180 €
2.4.	Zuschlag für die Durchführung einer Bestattung bzw. Beisetzung an einem Samstag	
2.4.1	Je Urnenbeisetzung	135 €
2.4.2	Je Erdbestattung	410 €

3	**Gebühren für Sonderformen der Bestattung**	
3.1	Beisetzung im Friedhain gem. § 21 FS*: Gebühr für: • Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 12 Jahren • Durchführung der Beisetzung • Bereitstellung einer Gedenktafel • Grabpflege	1.300 €
3.2	Beisetzung auf dem Aschenfeld gem. § 22 FS*: Gebühr für: • Nutzung des Aschenfelds für die Dauer der Gedenkzeit von 12 Jahren • Durchführung der Beisetzung • Bereitstellung einer Gedenktafel • Grabpflege	1.300 €
3.3	Bestattung auf dem Tot- und Fehlgeburtenfeld gem. § 23 FS*: Gebühr für: • Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren • Durchführung der Bestattung • Grabpflege	180 €
3.4	Gemeinschaftliche Bestattung von Tot- und Fehlgeburten und von den Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten gem. § 15 Abs. 3 FS* Gebühr für: • Nutzung der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren • Durchführung der Bestattung je Tot- oder Fehlgeburt	225 €
4.	**Gebühren für die Benutzung der sonstigen Friedhofseinrichtungen**	
4.1	Benutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier einschließlich Grundausstattung bis max. 45 Minuten	202 €
4.2	Benutzung des Harmoniums	13 €
4.3	Benutzung der Kühlzelle/Leichenzelle pro Kalendertag	75 €
4.4	Benutzung des Waschraums für rituelle Waschungen	143 €
5	**Gebühren für sonstige Leistungen**	
5.1	Öffnen und Schließen von Grabstätten	
5.1.1	Öffnen und Schließen eines Reihengrabes gem. § 15 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.005 €

5.1.2	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes gem. § 15 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	364 €
5.1.3	Öffnen und Schließen eines Wahlgrabes gem. § 16 FS*:	
5.1.3.1	Gebühr für das Ausheben einer Grabstelle bis zu einer Tiefe von 1,80 m (Normallage) und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.087 €
5.1.3.2	Gebühr für das Ausheben einer Grabstelle bis zu einer Tiefe von 2,30 m (Tieflage) und Wiederverfüllen der Grabstelle	1.251 €
5.1.4	Öffnen und Schließen einer Reihengrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für das Ausheben der Grabstelle, Öffnen und schließen der Grabkammer und Wiederverfüllen der Grabstelle	581 €
5.1.5	Öffnen und Schließen einer Wahlgrabkammer gem. § 17 FS*: Gebühr für das Ausheben der Grabstelle, Öffnen und schließen der Grabkammer und Wiederverfüllen der Grabstelle	638 €
5.1.6	Öffnen und Schließen eines Urnenreihengrabes gem. § 18 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	295 €
5.1.7	Öffnen und Schließen eines Urnenwahlgrabes gem. § 19 FS*: Gebühr für das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstelle	305 €
5.1.8	Öffnen und Schließen eines Kolumbariums gem. § 20 FS*: Gebühr für das Öffnen und Wiederverschließen einer Kammer in der Urnenwand	241 €
5.2	Ausgrabung eines Sarges oder von Gebeinen gem. § 13 Abs. 1 FS*: Gebühr für das Herausheben eines Sarges oder das Herausnehmen von Gebeinen aus der geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 angegebenen Gebühr an.	130 €
5.3	Ausgrabung einer Urne gem. § 13 Abs. 1 FS*: Gebühr für das Herausheben einer Urne aus einer geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 und 5.1.3 bis 5.1.7 angegebenen Gebühr an.	20 €
5.4	Umbettung eines Sarges oder von Gebeinen gem. § 13 Abs. 2 FS*: Gebühr für das Herausheben eines Sarges oder das Herausnehmen von Gebeinen aus der geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 angegebenen Gebühr an.	575 €
5.5	Umbettung einer Urne gem. § 13 Abs. 2 FS*: Gebühr für das Herausheben einer Urne aus einer geöffneten Grabstätte Für das Öffnen und Schließen der Grabstelle fallen zusätzlich die bei der der Grabstätte entsprechenden Tarif-Nr. 5.1.1 und 5.1.3 bis 5.1.7 angegebenen Gebühr an.	20 €

6	**Verwaltungsgebühren**	
6.1	Überschreiben des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten auf den Rechtsnachfolger gem. § 16 Abs. 7 FS*	21 €
6.2	Ausstellen einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	11 €
6.3	Genehmigung für die Ausführung gewerblicher Arbeiten gem. § 7 FS*	
6.3.1	Erstmalige Erteilung einer Genehmigung für die Dauer von 5 Jahren	80 €
6.3.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung für ein weiteres Kalenderjahr	16 €
6.3.3	Einmalgenehmigung gem. § 7 Abs. 3 FS*	8 €
6.4	Genehmigung für die Errichtung von Gedenkzeichen, Steineinfassungen und Abdeckplatten gem. § 28 FS*: Die Gebühren nach Tarif-Nr. 6.4.1 bis 6.4.3 beinhalten • Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung nach den einschlägigen Bestimmungen der FS* • Prüfung der angegebenen Grablage • Ausstellen der Genehmigung • Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung • regelmäßige Überprüfung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit der genehmigten Grablage bis zu deren Entfernung	
6.4.1	Erteilung der Genehmigung für ein stehendes Gedenkzeichen	41 €
6.4.2	Erteilung der Genehmigung für ein liegendes Gedenkzeichen oder für eine Abdeckplatte	30 €
6.4.3	Erteilung der Genehmigung für eine Steineinfassung	18 €

* FS = Satzung über das Friedhofs- und Begräbniswesen der Bundesstadt Bonn

Anlage zur Gebührenordnung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Bundesstadt Bonn

Stadt-bezirk	Friedhof	Mitarbeiterin im Bestattungs-wesen	Telefon	Bezirk	Friedhofs-Verwalter	Tele-fon	Kolumbarium	pflegefreies Reihengrab	pflegefreie RG-Kammer	Reihengrab-kammer	Wahlgrab-kammer	anonymes Urnen-RG	Ruhe-frist Kinder	Gebühr für ein Kinder Reihen-grab	Friedhof	Ruhefrist Erwachsene ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab	Gebühr für ein Wahl-grab
Bonn	Alter Friedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							12 Jahre	408 EUR	Alter Friedhof	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Buschdorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							15 Jahre	510 EUR	Buschdorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Dottendorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							12 Jahre	408 EUR	Dottendorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Dransdorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							12 Jahre	408 EUR	Dransdorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Endenich	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							12 Jahre	408 EUR	Endenich	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Grau-Rheindorf	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43							12 Jahre	408 EUR	Grau-Rheindorf	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Ippendorf neu	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Ippendorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Ippendorf alt	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Ippendorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Kessenich alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							15 Jahre	510 EUR	Kessenich alt	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Kessenich neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23							15 Jahre	510 EUR	Kessenich neu	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Kottenforst	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01		X			X		15 Jahre	510 EUR	Kottenforst	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Lessenich	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02							15 Jahre	510 EUR	Lessenich	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Nordfriedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	21	Herr Meyer	77 22 43			X			X	12 Jahre	408 EUR	Nordfriedhof	15 Jahre	1.170 EUR	1.215 EUR
Bonn	Poppelsdorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Poppelsdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Bonn	Röttgen	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	4	Herr Ruland	22 46 01							15 Jahre	510 EUR	Röttgen	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Bonn	Südfriedhof	Frau Büttgenbach	77 24 04	5	Frau Herold	77 22 23					X		25 Jahre	850 EUR	Südfriedhof	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Geislar	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Geislar	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
															Geislar	30 Jahre	2.340.EUR	2.430 EUR
Beuel	Holzlar	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							20 Jahre	680 EUR	Holzlar	40 Jahre	3.120 EUR	3.240 EUR
Beuel	Küdinghoven	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							20 Jahre	680 EUR	Küdinghoven	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
															Küdinghoven	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Niederholtdorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							15 Jahre	510 EUR	Niederholtdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
															Niederholtdorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Oberkassel	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							25 Jahre	850 EUR	Oberkassel	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Platanenweg (Beuel)	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78						X	15 Jahre	510 EUR	Platanenweg (Beuel)	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
															Platanenweg (Beuel)	25 Jahre	1.950 EUR	2.025 EUR
Beuel	Pützchen	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Pützchen	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Beuel	Roleber	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	7	Herr Wind	46 91 38							25 Jahre	850 EUR	Roleber	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Beuel	Schwarz-Rheindorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78							15 Jahre	510 EUR	Schwarz-Rheindorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
													25 Jahre	850 EUR	Schwarz-Rheindorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR

Stadt-bezirk	Friedhof	Mitarbeiterin im Bestattungs-wesen	Telefon	Bezirk	Friedhofs-Verwalter	Tele-fon	Kolumbarium	Reihengrab pflegefreies	RG-Kammer-pflegefreie	Reihengrab-kammer	Wahlgrab-kammer	anonymes Urnen-RG
Beuel	Vilich	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78						
Beuel	Vilich Müldorf	Fr. Irmak / Fr. Hengstler	77 54 53	6	Herr Maucher	46 25 78						
Godesberg	Burgfriedhof	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47						
Godesberg	Friesdorf	Frau Büttgenbach	77 24 03	5	Frau Herold	77 22 23						
Godesberg	Heiderhof	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67						X
Godesberg	Lannesdorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67						
Godesberg	Mehlem	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67						
Godesberg	Muffendorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67						
Godesberg	Plittersdorf	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47						
Godesberg	Rüngsdorf	Herr Wasch	77 24 03	10	Herr Wieler	34 35 67						
Godesberg	Zentralfriedhof	Herr Wasch	77 24 03	9	Herr Henseler	37 81 47	X					
Hardtberg	Duisdorf alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02						
Hardtberg	Duisdorf neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02				X		
Hardtberg	Lengsdorf alt	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02						
Hardtberg	Lengsdorf neu	Frau Büttgenbach	77 24 04	2	Herr Martin	64 58 02						

Ruhe-frist Kinder	Gebühr für ein Kinder Reihen-grab
15 Jahre	510 EUR
20 Jahre	680 EUR
10 Jahre	340 EUR
25 Jahre	850 EUR
15 Jahre	510 EUR
10 Jahre	340 EUR
10 Jahre	340 EUR
10 Jahre	340 EUR
10 Jahre	340 EUR
10 Jahre	340 EUR
10 Jahre	340 EUR
15 Jahre	510 EUR
15 Jahre	510 EUR
15 Jahre	510 EUR
15 Jahre	510 EUR

Friedhof	Ruhefrist Erwachsene ab dem 5. LJ	Gebühr für ein Reihengrab	Gebühr für ein Wahl-grab
Vilich	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Vilich Müldorf	25 Jahre	1.950 EUR	2.025 EUR
Burgfriedhof	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Friesdorf	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Heiderhof	25 Jahre	1.950 EUR	2.025 EUR
Lannesdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Mehlem	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Muffendorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Plittersdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Rüngsdorf	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Zentralfriedhof	20 Jahre	1.560 EUR	1.620 EUR
Duisdorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Duisdorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Lengsdorf alt	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR
Lengsdorf neu	30 Jahre	2.340 EUR	2.430 EUR

Anlage 1

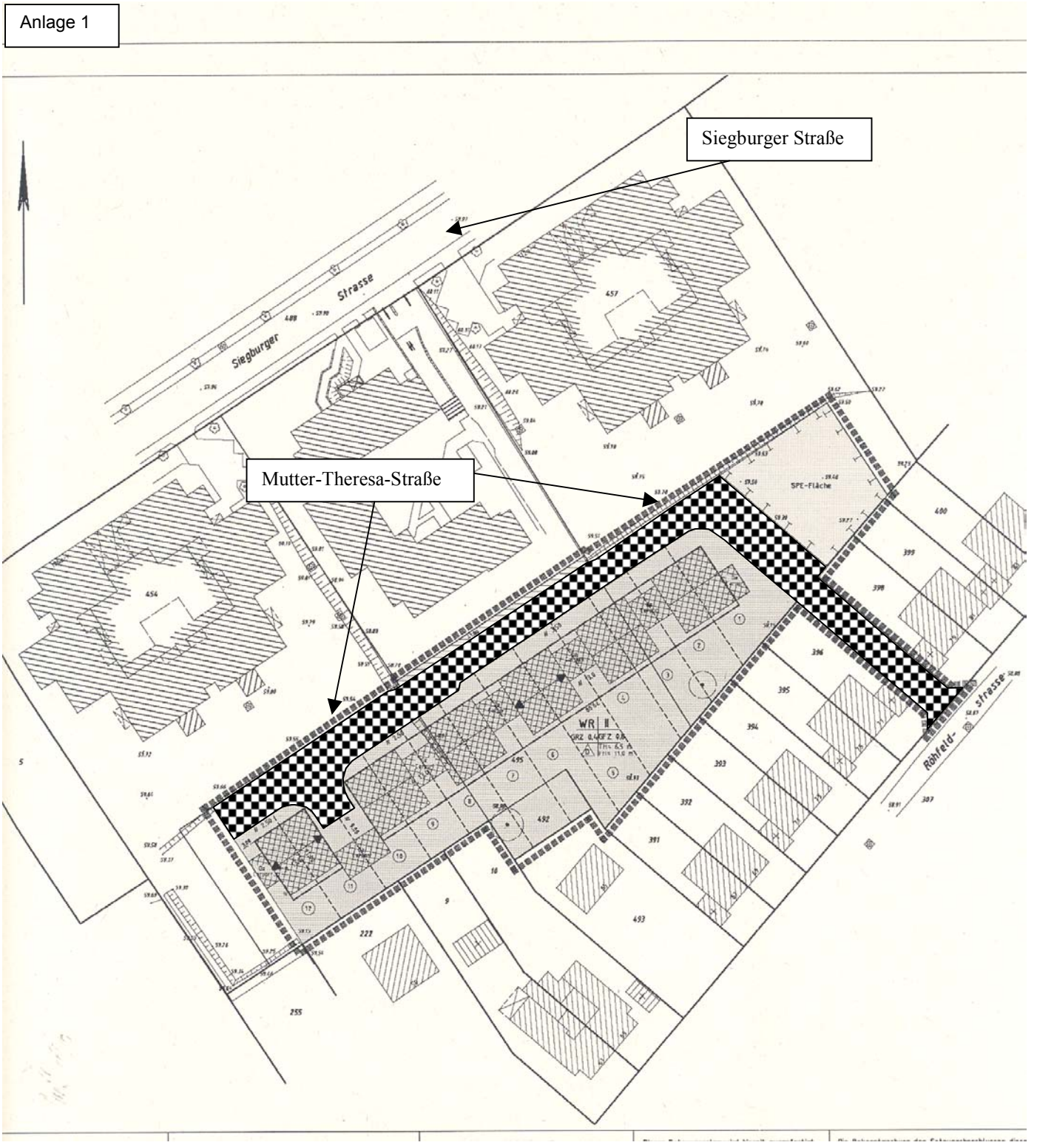
Siegburger Straße
Mutter-Theresa-Straße
Siegburger Strasse
WR II
SPE-Fläche
Röhfeld-strasse

Anlage 2

Benennung von den Straßen Am Sonnenberg, An der Siebengebirgsbahn und Am Alten Rheinarm

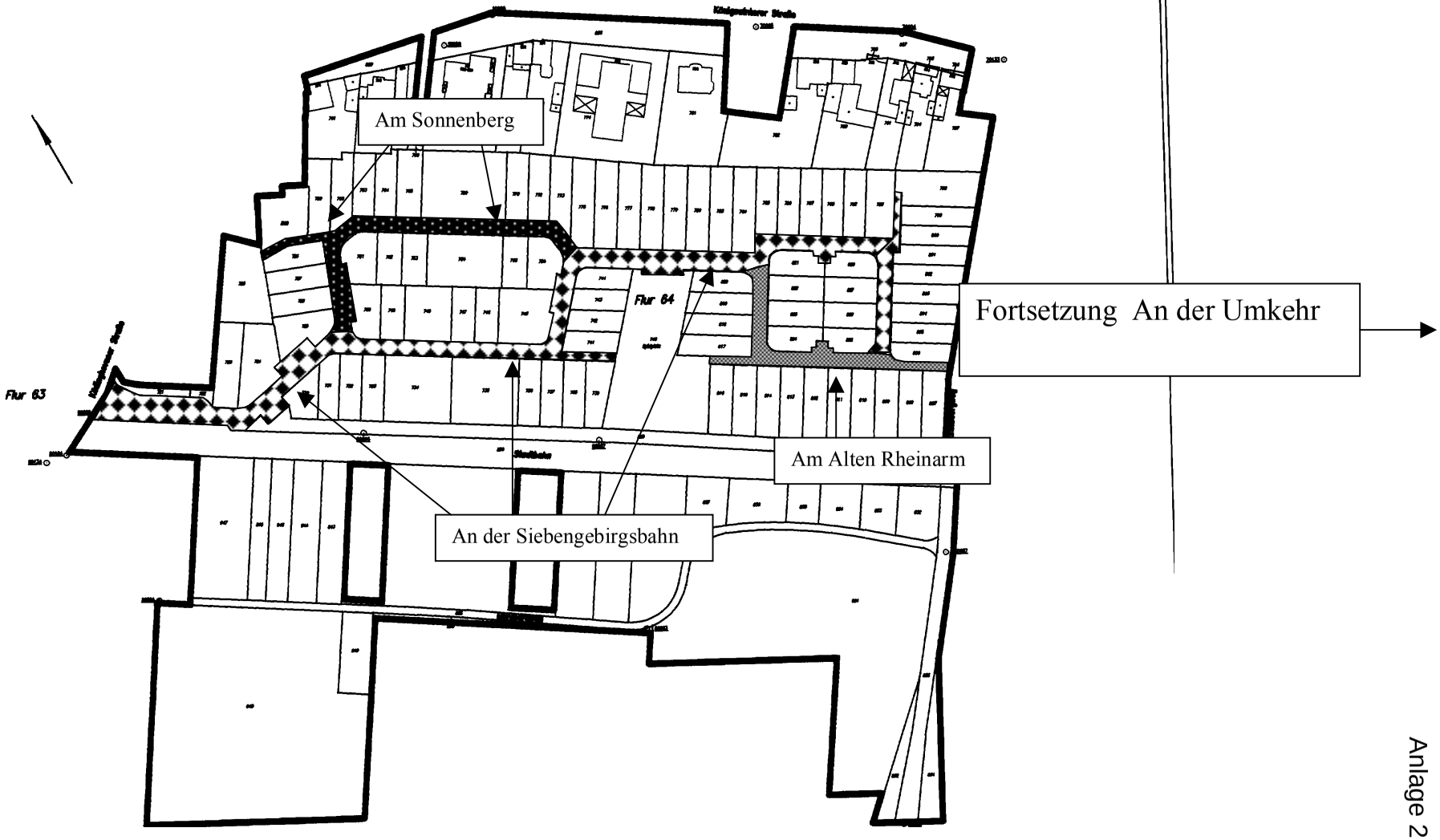

Anlage 3

Benennung An der Umkehr

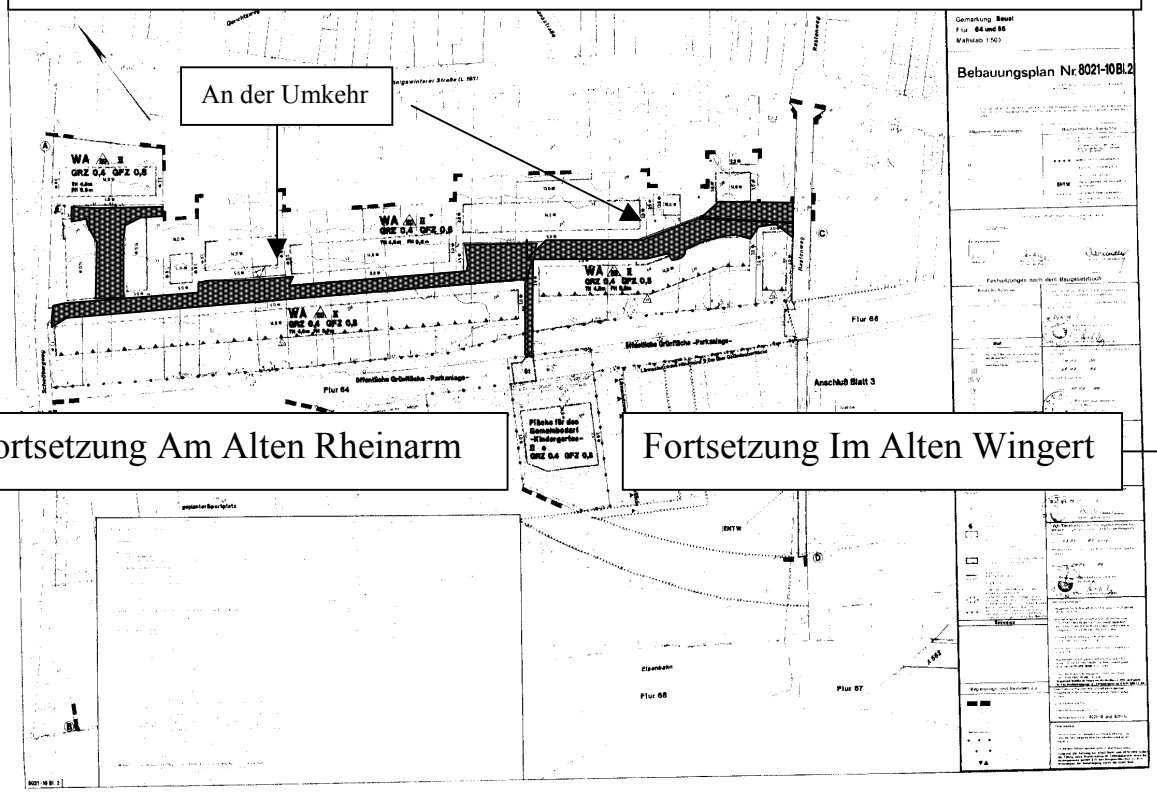

Anlage 4

Benennung Im Alten Wingert

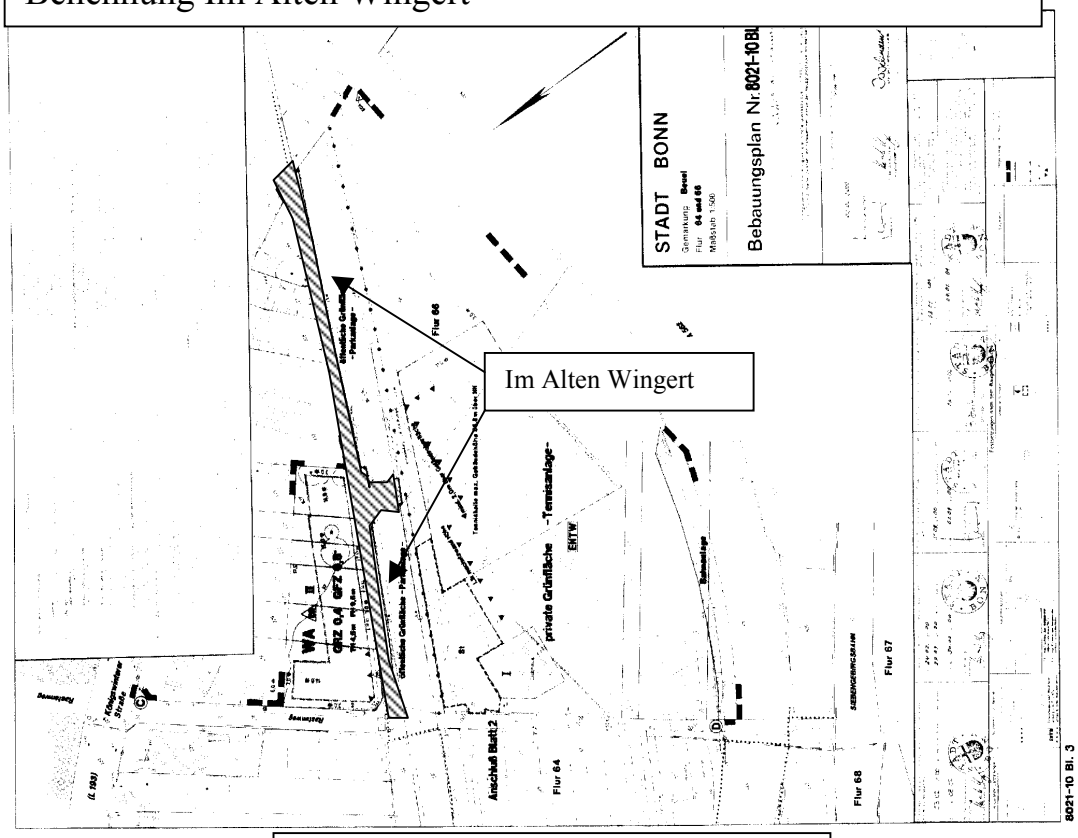

Übersicht

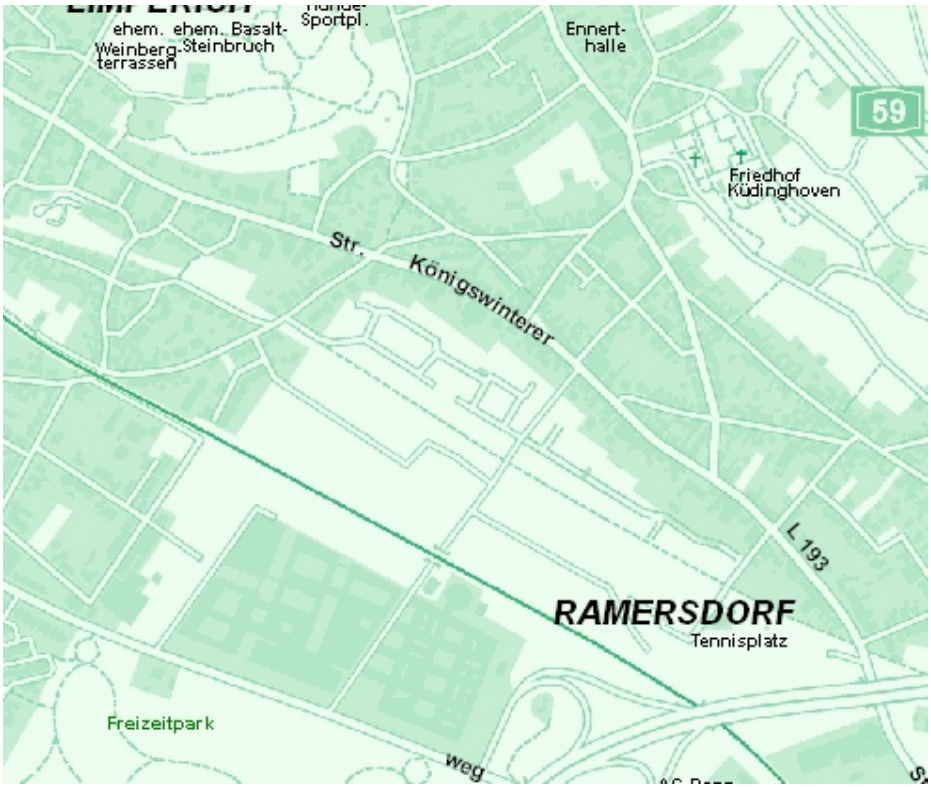

Anlage 5 a)

Benennung Hangelarer Weg und Stiftsmühlenweg

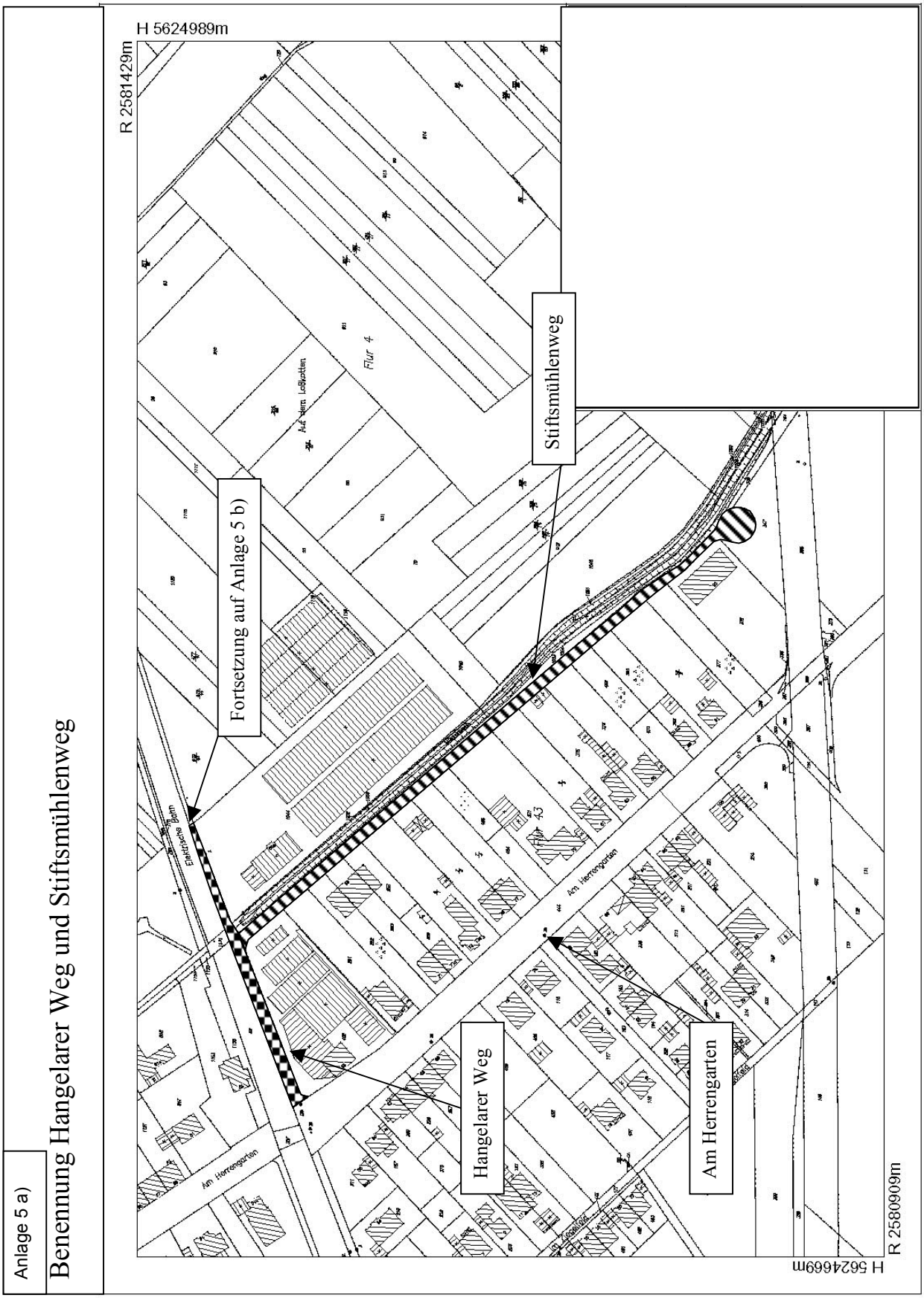

Anlage 5 b)

Benennung Hangelarer Weg

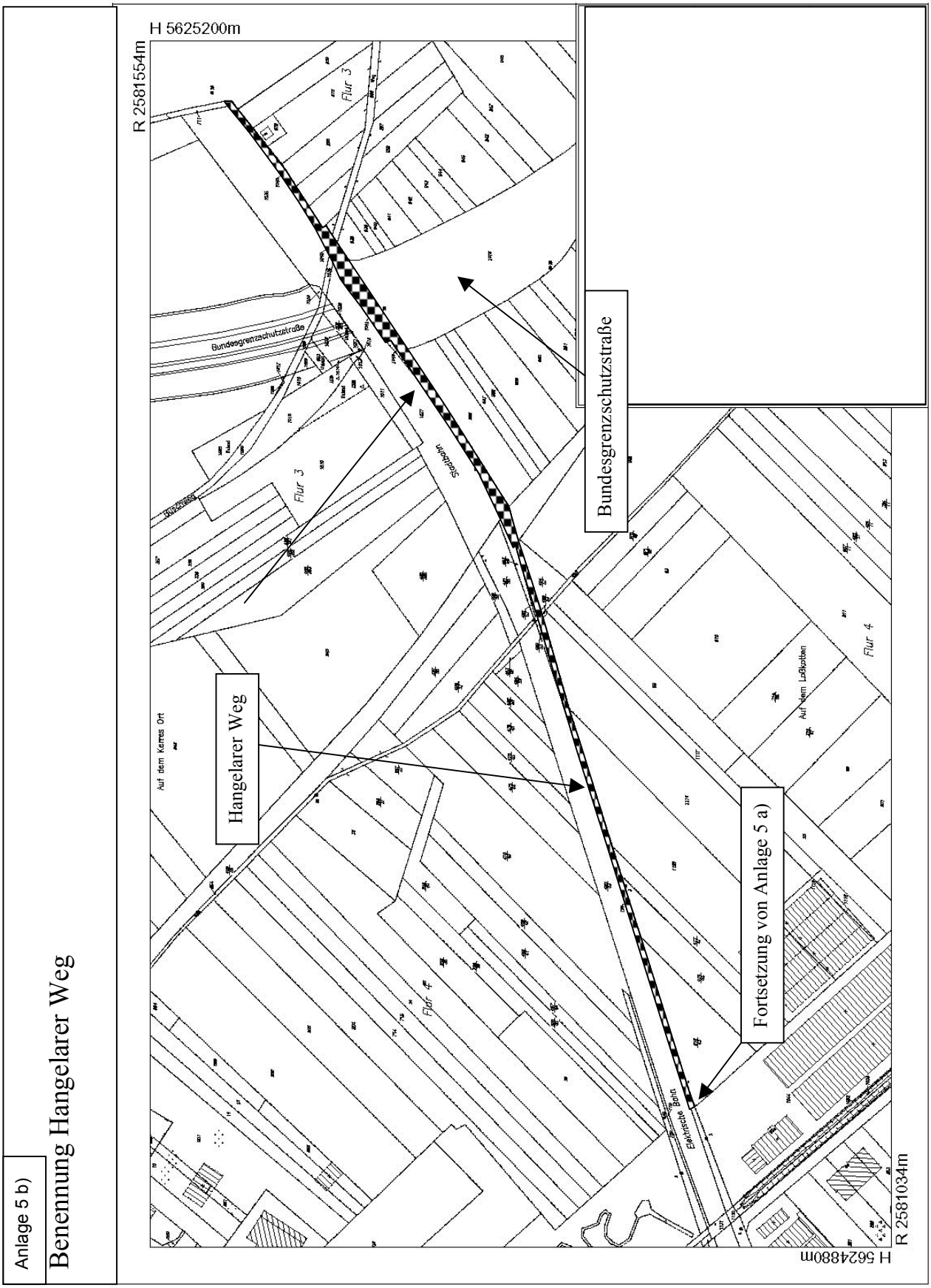

Sanierungsgebiet Bonn Innenstadt

Anlage zu
2. Satzung über die Änderung der Satzung vom 15.11.1991 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Bonn Innenstadt vom 30.5.2005

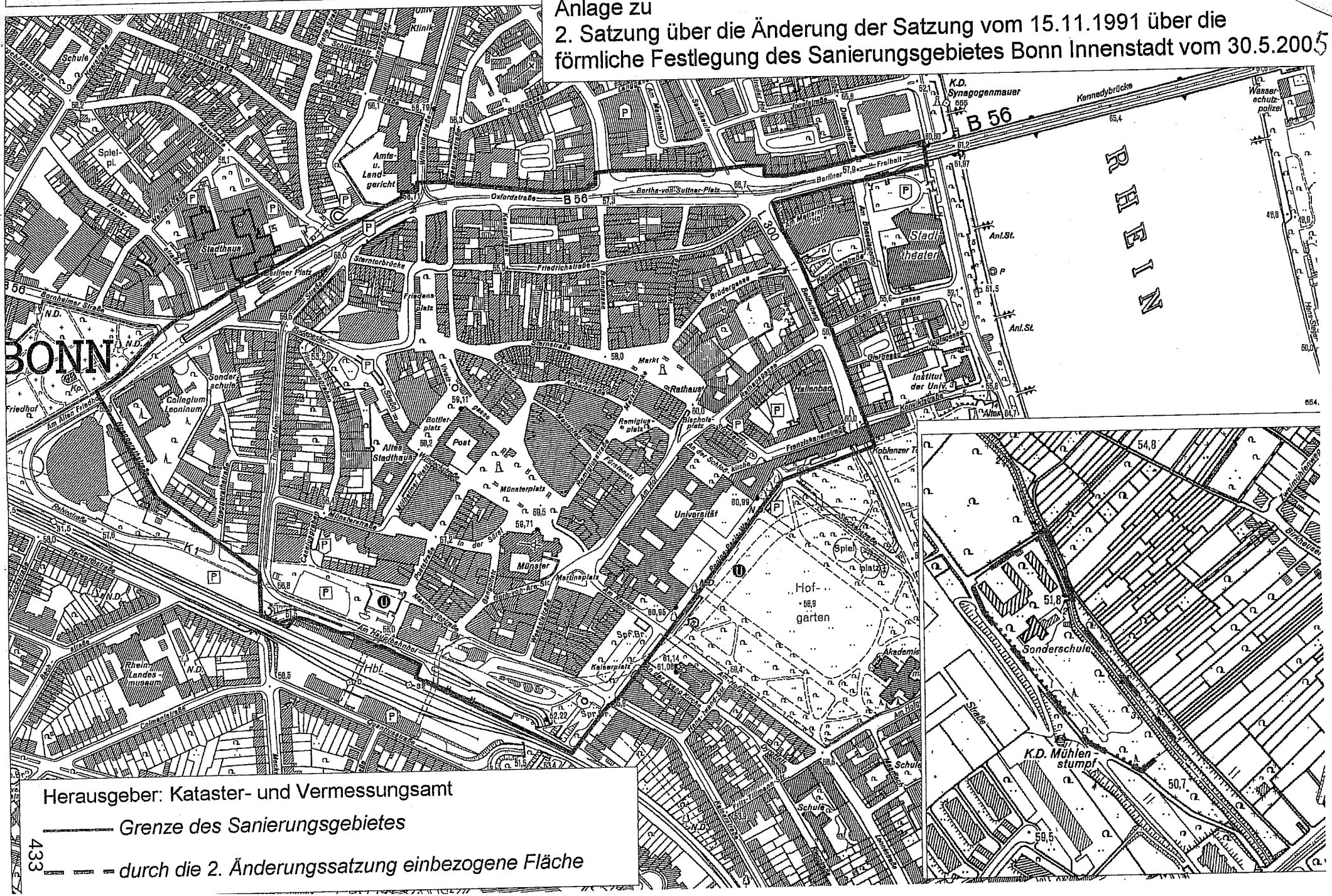

Herausgeber: Kataster- und Vermessungsamt

——— *Grenze des Sanierungsgebietes*

– – – *durch die 2. Änderungssatzung einbezogene Fläche*

433

Anlage 6